

SATZUNG

Stand: 07.11.2008

für den Fachverband Deutscher Heilpraktiker Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Fachverband Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Baden-Württemberg e.V. ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart einzutragen. Der Ort der Geschäftsführung braucht nicht mit dem Vereinssitz zusammenzufallen.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft im Landesverband Baden-Württemberg e.V. ist verbunden mit der Mitgliedschaft im Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. mit Sitz in Bonn.

§ 2

Zweck

- (1) Der Fachverband Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Baden-Württemberg e.V. bezweckt, die Belange des Heilpraktikerstandes zu vertreten und seine Mitglieder beruflich zu fördern und sie zu einer gemeinsamen Arbeit für das Wohl der Kranken und zur Verbesserung der Gesundheitspflege zusammenzuführen.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe:
 1. Die Volksvertretungen, Behörden, Gerichte und sonstige Dienststellen in Heilpraktikerfragen zu beraten und ihnen mit Auskünften und Empfehlungen zu dienen.
 2. Die Heilpraktiker fachlich fortzubilden und sie in beruflichen Fragen zu beraten und zu unterstützen.
 3. Die Interessen der Heilpraktiker und deren Patienten durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen und zu fördern.
 4. Für ein gutes Verhältnis der Heilpraktiker untereinander, zu allen anderen Heilpraktikerverbänden und zu den übrigen Berufen des Gesundheitswesens zu sorgen.

5. Die Erfahrungen der Heilpraktiker in der Behandlung kranker Menschen zu sammeln, die von ihnen angewandten Heilverfahren zu erforschen und im Interesse der Volksgesundheit nutzbar zu machen.
6. Die Aufsicht über die Bezirke und über die Berufsausübung der Mitglieder auszuführen. Diese regelt sich nach der gemeinsamen Berufsordnung des Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V.
7. Eine internationale Zusammenarbeit der nichtärztlichen Heilbehandler und der Organisationen der volkstümlichen Gesundheitsbewegung anzubahnen und zu vertiefen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Fachverband Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Baden-Württemberg e.V. können nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit ohne Rücksicht auf religiöse, rassische oder politische Zugehörigkeit und Anschauungen nur solche Personen erwerben, die gesetzlich zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung berechtigt sind.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Fachverband ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Fachverbandes einzureichen. Der Antragsteller hat dem Antrag die Nachweise für die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Fachverband beizufügen. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Vorsitzende teilt dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich mit. Eine Pflicht zur Aufnahme neuer Mitglieder besteht grundsätzlich nicht. Die ablehnende Entscheidung des Vorstandes bedarf keiner Begründung. Der Vorstand hat die Aufnahme vor allen Dingen dann grundsätzlich abzulehnen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das neue Mitglied die geordnete Arbeit zur Erreichung des Vereinszweckes stören wird und/oder das Ansehen des Berufsstandes in Mitleidenschaft gezogen werden kann, wobei auch ein vor Beantragung der Mitgliedschaft liegendes standeswidriges oder wettbewerbswidriges Verhalten zu berücksichtigen ist. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hierüber zu entscheiden hat.

- (3) Die Mitgliedschaft begründet das Recht auf fachliche Betreuung und Wahrnehmung beruflicher Interessen durch die Organe des Fachverband Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Sie begründet die Pflicht der Mitglieder zur Zahlung der Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, und zur Mitarbeit an den Interessen des Fachverband Deutscher Heilpraktiker. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich jederzeit der hohen Aufgabe seines Berufes entsprechend würdig zu verhalten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tode.
2. Durch Verlust der behördlichen Erlaubnis.
3. Durch Austritt, der mit dreimonatiger Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum Schluss eines Kalenderjahres dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären ist.
4. Durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde statthaft. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor bei schwerer Verletzung der Berufspflichten, bei standesunwürdigem Verhalten oder bei wiederholten groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins, dieser Satzung und/oder der Berufsordnung des Bundesverbandes in der jeweiligen Fassung einschließlich Zusätzen. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn das Mitglied über 6 Monate mit der Zahlung der Beiträge gemäß der gesondert beschlossenen Beitragsordnung im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden. Die Frist ist ebenfalls gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Beschwerdefrist bei der Landesgeschäftsstelle eingeht. Ist die Beschwerde nicht fristgemäß erhoben worden, so ist sie vom Vorstand als unzulässig zurückzuweisen. Über eine fristgemäß eingelegte Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes sind bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung ausgesetzt.

5. Durch Streichung aus der Mitgliederliste.
Sie kann vom Vorstand durchgeführt werden, wenn ein Mitglied über -6-Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist. Gegen die Streichung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angeufen werden.
6. Nach Ablauf der Ruhefrist gemäß § 5.

§ 5 Ruhens der Mitgliedschaft

- (1) Übt ein Heilpraktiker seinen Beruf vorübergehend nicht aus, so kann auf seinen Antrag der Vorstand das Ruhens der Mitgliedschaft für die Dauer eines Jahres beschließen. Nach Ablauf dieses Jahres endet die Mitgliedschaft automatisch.
- (2) Auf ausdrücklichen Antrag an den Vorstand, vor Ablauf der Jahresfrist nach Absatz 1, kann der Vorstand das weitere Ruhens der Mitgliedschaft beschließen. Ein solcher Beschluss soll jedoch nur gefasst werden, wenn vom Mitglied besondere Gründe hierfür angegeben werden.
- (3) Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist ein ermäßigter Beitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung zu zahlen. Weitere Rechte und Pflichten bestehen während des Ruhens der Mitgliedschaft nicht.

§ 6 Organe

Organe des Fachverband Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Baden-Württemberg e.V., sind:

1. Der Vorstand (§ 7);
2. Die Mitgliederversammlung (§ 8)
3. Die Bezirksleitungen (§ 9)
4. Delegierte (§ 10)

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den nach § 9 gewählten Bezirksvorsitzenden. Beim Vorliegen wichtiger Hinderungsgründe kann sich ein Bezirksvorsitzender durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter hat ebenfalls die Voraussetzungen nach § 7, Ziffer (5) zu erfüllen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann offen erfolgen, wenn nicht mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder widerspricht.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist berechtigt, allein den Fachverband Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Baden-Württemberg e.V. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Den Mitgliedern gegenüber ist der stellvertretende Vorsitzende jedoch gehalten, von seinem Recht der gesetzlichen Vertretung nur dann Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende ausfällt, verhindert ist oder ihn mit der Vertretung im Einzelfall beauftragt. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Dritte übertragen.
- (4) Den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand Beauftragten wird eine Tätigkeitsvergütung gewährt. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung regelt eine vom Vorstand erarbeitete Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (5) Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören, die
 - mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als Heilpraktiker haben,
 - seit mindestens fünf Jahren Mitglied des Landesfachverbandes sind,
 - keinem anderen Heilpraktiker-Berufsverband angehören,
 - keine Tätigkeiten ausüben, die dem Vereinszweck entgegenstehen oder mit Einrichtungen der FDH Landes- oder des FDH Bundesverbandes konkurrieren.

- (6) Alle gewählten Funktionsträger/innen hinterlegen in der Landesgeschäftsstelle eine eidesstattliche Erklärung, wonach Sie versichern, nicht nach den Grundsätzen oder der Technologie von L. Ron Hubbard ausgebildet zu sein, nicht mit seinem Gedankengut zu sympathisieren und deren Inhalte und Methoden nicht anzuwenden noch zu verbreiten. Sollte diese Erklärung nicht zutreffend sein, ist dies ein wichtiger Grund für einen Ausschluss aus dem Verband gemäß § 4 Absatz 4 dieser Satzung. Zur Ausübung ihrer satzungsgemäßen Rechte sind die Funktionsträger/innen erst nach Eingang dieser Erklärung berechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung soll möglichst in jedem Jahr einmal, muss auf jeden Fall alle drei Jahre zur Durchführung der satzungsgemäßen Maßnahmen und zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr stattfinden. Findet in einem Jahr keine Mitgliederversammlung statt, ist der Geschäfts- und Kassenbericht schriftlich an alle Mitglieder zu erstatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Fachverbandes es erfordert, oder wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung verlangen. Wird die Einberufung vom Vorstand oder den Mitgliedern verlangt, ist sie innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des schriftlichen Verlangens oder des Beschlusses des Vorstandes abzuhalten.
- (3) Versammlungstag, Versammlungsort und Tagungsordnung werden von dem Vorsitzenden angesetzt. Die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung soll frühzeitig erfolgen, sofern nicht wichtige Gründe eine kürzere Ladungsfrist erforderlich machen, sollen die Einladungen vier Wochen vor der Versammlung ergehen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Beschlüssen, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder und bei Beschlüssen, die eine Veränderung des Vereinszwecks darstellen, eine Neunzehntelmehrheit erforderlich. Eine Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter. Er lässt zu Beginn der Versammlung einen Schriftführer wählen, der nicht Mitglied zu sein braucht, und lässt den Gang der Verhandlungen und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festlegen; diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Bezirksleitungen

- (1) Der Fachverband Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Baden-Württemberg e.V. gliedert sich in Bezirke, deren Anzahl, Bezeichnung und Grenzen von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Gebietseinteilungen zum Zwecke der Fachfortbildungen stellen keine Bezirke im Sinne der Satzung dar.
- (2) Mitglieder, die nicht in Baden-Württemberg praktizieren oder wohnen, werden vom Vorstand einem Bezirk zugewiesen. Wünscht ein Mitglied aus bestimmten Gründen einem anderen als dem gebietsmäßig zuständigen Bezirk anzugehören, so kann auf Antrag und nach gegenseitiger Übereinkunft der beiden Bezirksvorsitzenden die Überschreibung in einen Nachbarbezirk erfolgen. Ein Anspruch auf Bezirkswechsel besteht nicht.
- (3) Die Bezirksmitglieder wählen auf die Dauer von drei Jahren einen Bezirksvorsitzenden und einen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden (Fachfortbildungsleiter). Beide müssen die Voraussetzungen nach § 7 Ziffer 5 und 6 erfüllen. Der stellvertretende Bezirksvorsitzende ist nicht Mitglied des Vorstandes nach § 7 Ziffer 1 und kann den Bezirksvorsitzenden nur unter den Voraussetzungen von § 7 Ziffer 1, Abs.2 vertreten. Der Vorsitzende des Landesverbandes hat den Bezirksvorsitzenden von wichtigem Schriftwechsel in geeigneter Weise Kenntnis zu geben. Die Bezirksvorsitzenden sind gehalten, die Mitglieder ihres Bezirkes über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren.
- (4) Das Amt des Bezirksvorsitzenden ist ehrenamtlich.

§ 10 Delegierte zur Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Die Bezirksmitgliederversammlungen wählen die vom Landesvorstand festgelegte, ihrem Stimmrecht entsprechende Anzahl von Mitgliedern als Delegierte, für die jeweils anstehende Delegiertenversammlung des Bundesverbandes.
- (2) Die Delegierten haben die Weisungen der Mitgliederversammlung verbindlich zu befolgen.
- (3) Die Tätigkeit der Delegierten ist ehrenamtlich und Delegierter kann nur sein, wer hauptberuflich als Heilpraktiker tätig ist.

§ 11 Schriftliche Abstimmung

- (1) Beschlussfassungen der Mitglieder und des Vorstandes können statt in Versammlungen auch durch schriftliche Abstimmung erfolgen. Die zur Abstimmung gestellten Fragen sind von dem Vorsitzenden so zu verfassen, dass sie mit einem eindeutigen "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können. In der Vorlage ist ein Tag festzusetzen, bis zu dem die Antwort in der Geschäftsstelle schriftlich (auch Fax) oder telegrafisch zugegangen sein muss.
- (2) Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es den Mitgliedern bzw. den Mitgliedern des Vorstandes bekannt. Gezählt werden nur die Stimmen, die bis zum Ende des festgesetzten Tages in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Die schriftliche Abstimmung ist ergebnislos, wenn sich an ihr nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der Mitglieder des Vorstandes beteiligt. Ist sie ergebnislos, kann eine Wiederholung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Beteiligten gültig ist.
- (3) Schriftliche Abstimmungen über den Vereinszweck oder die Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 12 Wirtschaftsüberwachung

1. Die Wirtschaftsführung wird von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten kollegialen Kassenprüfer überwacht. Sie können auf Verlangen Bücher und Rechnungsunterlagen jederzeit nachprüfen. Über den Jahresabschluss und über ihre gesamte Überwachungstätigkeit haben sie einen Bericht zu fertigen und diesen mit schriftlicher Unterlage der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen oder dem Vorsitzenden zur Bekanntgabe an die Mitglieder schriftlich vorzulegen.
2. Vor Abschluss von Verträgen durch die der Fachverband Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Baden-Württemberg e.V., zu Leistungen oder Maßnahmen verpflichtet wird, die Aufwendungen von mehr als Euro 5.000,- im Einzelfall oder mehr als Euro 15.000,- im Geschäftsjahr erfordern oder einen Wegfall von Einkünften in der angegebenen Höhe zur Folge haben, ist die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes einzuholen. Will der Vorsitzende die Maßnahme trotz eines gegenteiligen Beschlusses des Vorstandes durchführen, so ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

1. Der Fachverband Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Baden-Württemberg e.V., kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 9/10tel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bevor über einen Auflösungsantrag abgestimmt wird, ist über die Verwertung des Vermögens für den Fall der Auflösung Beschluss zu fassen, und zwar entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Beschwerderecht

1. Jedes Mitglied kann gegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorstandes schriftliche Beschwerde einlegen. Die Beschwerdeschrift ist in 2-facher Ausfertigung an die Anschrift der Landesgeschäftsstelle des Fachverband Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Baden-Württemberg e.V. zu richten.
2. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. In der Beschwerdeentscheidung hat der Vorstand auch darüber zu befinden, ob die Maßnahme oder Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen oder vorläufig aufrechtzuerhalten ist.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Vorsitzenden wie dem Beschwerdeführer weitere Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Beschwerdefall entscheidet.

§ 16 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung entstehenden Rechte und Pflichten der Mitglieder ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle des Fachverband Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Baden-Württemberg e.V. befindet.

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten zwischen dem Fachverband Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Baden-Württemberg e.V., und den Mitgliedern, ist der Ort an dem sich die Geschäftsstelle des Fachverband Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Baden-Württemberg e.V. befindet.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 21-79 BGB.
2. Änderungen, die nicht den Inhalt der Satzung, sondern nur die Form betreffen und vom Registergericht oder einer sonstigen zuständigen Behörde gefordert werden, können vom Vorsitzenden allein getätigt werden.

BEITRAGSORDNUNG
des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker
Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 15.11.2002

§ 1
Neuaufnahmen

(1) Anträge auf Aufnahme in den Fachverband Deutscher Heilpraktiker Landesverband Baden-Württemberg e.V., sind an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten. Als Aufnahmedatum gilt der erste des Monats, der der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand gem. § 3 Ziffer 2 der Satzung des Landesverbandes folgt.

Die Weiterleitung des Aufnahmeantrages zur Dachorganisation (Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V., Bundesverband, Bonn) erfolgt durch die Landesgeschäftsstelle, nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen.

(2) Die Aufnahmegebühr beträgt 30,- EURO.

§ 2
Gemeinschaftspraxen

Die Führung in der Mitgliederliste des Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V., verbunden mit einer persönlichen Mitgliedsnummer und einem Mitgliedsstempel, beinhaltet volle Beitragspflicht. Das gilt auch dort, wo Heilpraktiker-Ehepaare oder Kollegen eine Gemeinschaftspraxis führen.

§ 3
Zahlungsmodus

Der Beitrag ist eine Bring- bzw. Schickschuld im Sinne des § 270 BGB und jeweils zu Beginn des Zeitraumes fällig, für den er gedacht ist. Er kann vierteljährlich, halbjährlich oder für ein ganzes Jahr vorausbezahlt werden. Das Mitglied kann dem Verband zum Einzug seiner Beiträge eine Einzugsermächtigung überlassen. Diese Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Nachzahlungen sind Verzugszahlungen im Sinne des § 284 BGB.

§ 4
Beitragshöhe

Die monatliche Beitragshöhe wird - gemäß § 3, Abs. 3 der Satzung des Fachverband Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Baden-Württemberg e.V. - durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie beträgt derzeit 21,- EURO. Auf Antrag kann der monatliche Mitgliedsbeitrag für Erstmitglieder für die Dauer von zwei Jahren auf 14,- EURO monatlich gesenkt werden.

§ 5
Beitragsfreiheit

Beitragsfreiheit tritt mit Vollendung des 75. Lebensjahres automatisch ein. Mitglieder, die länger als 20 Jahre dem Fachverband-DH angehören, werden ab dem Jahr, das der Vollendung des 70. Lebensjahres folgt, beitragsfrei gestellt. Freiwillig weitergezahlte Beiträge gelten als Spenden.

§ 6
Ruhende Mitgliedschaft

Während der ruhenden Mitgliedschaft ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen (siehe § 5 der Satzung des Landesverbandes).

§ 7
Beitragsmahnung

Ist das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand, so soll eine zweimalige Mahnung erfolgen. Für die erste Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EURO erhoben. Bei der zweiten Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 EURO. Gleichzeitig ist das Mitglied auf die Folgen (gerichtliche Betreuung und die Möglichkeit des Ausschlusses nach § 4 Abs. 5 der Satzung) hinzuweisen.